



BADISCHER

JUDO

VERBAND_{e.V.}

Satzung

Förderverein des Judosports in Baden-Württemberg

VR 103027



Stand

28.06.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten	2
§ 7 Organe des Vereins	2
§ 8 Mitgliederversammlung	2
§ 9 Vorstand	3
§ 10 Rechnungslegung	4
§ 11 Satzungsänderung und Auflösung	4
§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Judosports in Baden-Württemberg mit dem Zusatz >e.V.< nach Eintragung.
2. Er ist ein überörtlicher Verein mit Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck.

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von jugendlichen Judoka bis zur Altersstufe U20 und Unterstützung von Jugendveranstaltungen des Badischen-Judo-Verbandes e.V. (BJV) und des Württembergischen Judo-Verbandes (WJV).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Merchandising sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein wird die beschafften Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, welche die Mittel unmittelbar für die in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2

Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
- durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung
- durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Förderkreises im Sinne des § 2 zu erfüllen.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.
4. Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, Spenden zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimment-

haltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden beurkundet durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer.

3. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Badischen Judo-Verbandes e.V., aktuell lautend www.badischer-judo-verband.de erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Ergänzende Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder und behandelt im Übrigen die von der Vorstandschaft aufgestellte Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
7. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus:
 - a. dem Präsidenten des BJV

- b. dem Schatzmeister des BJV
 - c. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Mitglieder
2. Die Vorstandsmitglieder unter a. und b. werden als jeweilige Träger des Amtes Mitglieder des Vorstandes. Bei Verlust des Amtes scheidet sie aus dem Vorstand aus, sobald der Nachfolger im Amt die mit dem Amt verbundene Bestellung zum Vorstandsmitglied angenommen hat.
 3. Die Wahlzeit für die anderen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
 4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder Vertreter mündlich oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 7. Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 8. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Aufgabenverteilung regelt.

§ 10 Rechnungslegung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
2. Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen kann. Die Versammlung beschließt auch über die Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die Sportart Judo in Baden-Württemberg zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.06.2003 von folgenden Mitgliedern beschlossen:

Norbert Nolte

Wolfgang Drissler

Wilhelm Beck

Dieter Kreil

Herbert Strumberger

Nicole Saam

Dr. Joachim Bechtold

Sven Friedrich

Ursula Braun

Artur Würtele

Frank Unsöld

Angie Pesch

Dem jetzigen §6 wurde von den Gründungsmitgliedern, bei Verzicht auf alle Formen und Fristen der Ladung, Abhaltung und Durchführung einer Mitgliederversammlung, vorbehaltlos zugestimmt.

Karlsruhe, den 26.März 2004

Der § 6 Beiträge und sonstige Pflichten wurde einstimmig gänzlich geändert.

Der 1. Satz im Absatz 8.3 des § 8 Mitgliederversammlung wurde einstimmig geändert.

Karlsruhe, den 05.06.2005